

AZ 24.00-3 Nr. 94/6

An die  
Evang. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchliche Dienststellen,  
große Kirchenpflegen  
sowie den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Verordnung des Oberkirchenrats über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie Ämterzuordnungsverordnung**

Im Anschluss an das Rundschreiben AZ 24.00-3 zu Nr. 1/6 vom 30. Juni 1999

Eine Neufassung der Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen und eine Neufassung der Ämterzuordnungsverordnung sind am 1. November 2012 in Kraft getreten. Sie wurden im Amtsblatt der Landeskirche vom 30. November 2012 (Bd. 65 S. 257 ff.) veröffentlicht.

Die **Verordnung über die Beurteilung und Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen** (nachstehend: Beurteilungs- und BeförderungsVO) regelt neben der Durchführung der Regel-, Anlass- und Probezeitbeurteilungen, die Bewertung der Kirchenbeamtenstellen, die Beförderung und den Laufbahnwechsel.

### **I. Beurteilung**

Der Oberkirchenrat wird in Kürze erneut Informationsveranstaltungen zur Durchführung von Beurteilungen anbieten. Hierzu erfolgt zu gegebener Zeit eine gesonderte Mitteilung.

**Regelbeurteilungen** nach § 2 Beurteilungs- und BeförderungsVO, die von den einzelnen Dienstgebern zu erstellen sind, müssen dem Oberkirchenrat nach Ablauf des jeweiligen vierjährigen Beurteilungszeitraums bis **spätestens 31. August** des laufenden Jahres (Beurteilungsstichtag 30. Juni) oder **28. Februar** des Folgejahres (Beurteilungsstichtag 31. Dezember) vorgelegt werden.

Sollte der zu Beurteilende zum Stichtag noch keine sechs Monate tätig gewesen sein, erfolgt die Beurteilung zu dem Stichtag an dem eine sechsmonatige Tätigkeit vorliegt.

Für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in einem Amt der Besoldungsgruppe A 16, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und während der Probezeit, sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die am Beurteilungsstichtag bereits länger als ein Jahr beurlaubt, zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, zu einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des KBG.EKD zugewiesen oder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, ist **keine** Regelbeurteilung zu erstellen.

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die beurlaubt, abgeordnet oder zugewiesen sind, werden gegebenenfalls auf Veranlassung ihres Dienstherrn von dem Leiter oder der Leiterin der Dienststelle oder Einrichtung beurteilt, zu der sie beurlaubt, abgeordnet oder zugewiesen sind.

Bei **Anlassbeurteilungen** nach § 3 Beurteilungs- und BeförderungsVO, insbesondere aus Anlass der Prüfung einer möglichen Beförderung, ist darauf zu achten, dass die Beurteilungen hinreichend aktuell sind (nicht älter als sechs Monate) und dem Oberkirchenrat rechtzeitig – also z.B. mindestens drei Monate vor dem geplanten Beförderungszeitpunkt - vorgelegt werden.

Anlassbeurteilungen sind u.a. auch bei einem Wechsel des zuständigen Vorgesetzten erforderlich sowie wenn das Gesamturteil einer Regelbeurteilung nicht den Anforderungen entspricht. In letzterem Fall erfolgt ein Jahr nach Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums und bei unverändertem Gesamturteil ggf. fortlaufend jährlich eine Anlassbeurteilung.

Für die Beurteilung der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen gilt in der Regel die Verwaltungsvorschrift "Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg" vom 21. Juli 2000<sup>1</sup> in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Am Ende der Probezeit erfolgt künftig nur eine stark vereinfachte **Probezeitbeurteilung**, welche die Eignung für die Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit und die Bewährung in der Probezeit feststellt, § 4 Beurteilungs- und BeförderungsVO.

- **Hemmung des Stufenaufstiegs**

Ergibt sich, dass die Leistungen eines Beamten oder einer Beamtin den mit dem Amt verbundenen Anforderungen nicht entsprechen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Aufstieg in den Erfahrungsstufen angehalten werden.

§ 1 KBVG, § 31 Abs. 5 Satz 1 bis 4 LBesGBW regeln hierzu: „Wird festgestellt, dass die Leistungen des Beamten nicht den mit seinem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen, ist der Beamte darauf

---

<sup>1</sup> K.u.U. 2000 S. 280, zuletzt geändert durch VwV vom 10.08.2009 (K.u.U. 2009 S. 200)

hinzuweisen, anforderungsgerechte Leistungen zu erbringen. Ergibt eine weitere Leistungsfeststellung, dass der Beamte die mit seinem Amt verbundenen Mindestanforderungen nach wie vor nicht erbringt, gelten seine Dienstzeiten ab diesem Zeitpunkt nicht als Erfahrungszeiten und er verbleibt in seiner bisherigen Stufe. Diese Feststellungen erfolgen auf der Grundlage von geeigneten Leistungseinschätzungen. Wird bei einer späteren Leistungseinschätzung, die frühestens zwölf Monate nach der Leistungsfeststellung nach Satz 2 erfolgen darf, festgestellt, dass die Leistungen des Beamten wieder den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen entsprechen, gelten ab dem Zeitpunkt der späteren Leistungseinschätzung seine Dienstzeiten wieder als Erfahrungszeiten.“

Die Feststellungen trifft der Oberkirchenrat oder eine von ihm bestimmte Stelle.

Wird das Gesamturteil einer Regelbeurteilung mit „entspricht nicht den Anforderungen“ festgestellt, so erfolgt daher gemäß § 3 Satz 2 der Beurteilungs- und BeförderungsVO ein Jahr nach Ablauf des letzten Beurteilungszeitraums eine Anlassbeurteilung. Bei weiter unverändertem Gesamturteil ist ggf. fortlaufend jährlich eine Anlassbeurteilung zu erstellen.

**Alle Beurteilungen bedürfen der Bestätigung der beim Oberkirchenrat gebildeten Beurteilungskommission.**

## **II. Beförderung**

Für die Beförderung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten gemäß § 14 KBG.EKD, § 3 AG KBG.EKD die Regelungen des Landesbeamtengesetzes, soweit keine davon abweichenden kirchlichen Regelungen bestehen.

Voraussetzung ist die Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen, eine entsprechend positive dienstliche Beurteilung und das Vorhandensein einer entsprechenden freien, besetzbaren Planstelle.

Ergänzend sind **neue** ( in vielen Fällen verkürzte) **Regelbeförderungswartezeiten (Bewährungszeiten)** festgelegt worden, die den nach Landesbeamtenrecht bestehenden rechtlichen Gestaltungsspielraum ausfüllen und durch die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung und Rechtssicherheit gewährleisten sollen. Der Beförderungszeitpunkt richtet sich zum einen nach der Bewertung der wahrgenommenen Stelle als auch – stärker als bislang - nach der jeweiligen Leistung des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin.

Entsprechen die Leistungen, die der Beamte/die Beamtin erbracht hat nicht den Anforderungen, kann er oder sie nicht befördert werden.

Eine Neuregelung betrifft die **Erweiterung der Laufbahn des Gehobenen Dienstes** um das Amt des / der Ersten Kirchenverwaltungsoberratsrat

oder Kirchenverwaltungsoberrätin in Besoldungsgruppe **A 14 LBesO** (neues Endamt).

Damit ist es künftig möglich – das Vorhandensein einer entsprechend bewerteten freien Planstelle vorausgesetzt – auch ohne Nachweis der Aufstiegseignung durch eine Aufstiegsprüfung (Eignungsfeststellung gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung) bzw. ohne Erwerb eines vom Oberkirchenrat anerkannten berufsbegleitenden Masterabschlusses **im gehobenen Dienst** nach entsprechenden Bewährungszeiten in ein Amt dieser Besoldungsgruppe **befördert** zu werden.

**Neben der Anstellung von Beamtinnen oder Beamten der Kirchengemeinden und-bezirke bedürfen auch deren Beförderungen zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates**, vgl. § 16 Beurteilungs- und BeförderungsVO.

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen Antrag auf Genehmigung sollte dem zuständigen Referat Dienstrecht immer das Ergebnis der aktuellen Anlassbeurteilung, die Bewertung der jeweiligen Stelle sowie das Datum der letzten Beförderung mitgeteilt werden, ferner ggf. weitere Einzelheiten, wie etwa anrechenbare Zeiten gemäß § 15 Abs. 3 Beurteilungs- und BeförderungsVO.

### III. Laufbahnwechsel

Ein Aufstieg in den höheren Dienst und damit eine Beförderung in ein Amt nach A 15 oder A 16 Landesbesoldungsordnung setzt für Beamte des gehobenen Dienstes im Regelfall – neben zwei Regelbeurteilungen bei denen jeweils mindestens des Gesamturteil „übertrifft erheblich die Anforderungen“ festgesetzt wurde - weiterhin das Ablegen einer **Aufstiegsprüfung** voraus, § 15 Abs. 4 bis 6 Beurteilungs- und BeförderungsVO.

Die Zulassung zur Eignungsfeststellung durch die Beurteilungskommission des Oberkirchenrats ist ab dem Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 12 möglich.

Nach Ablegen der Aufstiegsprüfung und ggf. Bewerbung auf eine entsprechend bewertete Stelle des höheren Dienstes werden die höherwertigen Aufgaben zunächst vorübergehend für ein Jahr übertragen.

Im Anschluss daran erfolgt bei entsprechender Bewährung die endgültige Übertragung der Stelle und der Aufstieg in den höheren Dienst, wobei wiederum eine Verzahnungszeit von einem Jahr im jeweiligen Eingangsamts zurückzulegen ist, bevor die weiteren Beförderungszeiten zu laufen beginnen.

Die Dekanatämter werden gebeten, die Pfarrämter, Kirchengemeinderäte und Kirchenbezirksausschüsse, in deren Dienstbereichen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen beschäftigt werden, mit den beiliegenden Mehrfertigungen zu unterrichten, damit insbesondere die laufenden Beförderungswartezeiten geprüft und anstehende Beförderungen rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Auch bitten wir, alle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten hiervon zu unterrichten.

Hartmann  
Oberkirchenrat

**Anlagen**

Wortlaut der Beurteilungs- und Beförderungsverordnung  
Beurteilungsbogen